

Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über
die Stiftung
"Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika -

in der Absicht, die Beziehungen zwischen ihren beiden Staaten im Geist der Freundschaft und der Zusammenarbeit zukunftsorientiert zu gestalten und aus der Vergangenheit herrührende Fragen erfolgreich zu klären,

in der Erkenntnis, dass die Bundesrepublik Deutschland in Fortsetzung alliierter Gesetzgebung und in enger Abstimmung mit Opferverbänden und interessierten Regierungen in beispielloser Weise umfassende und umfangreiche Restitution und Entschädigung an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung geleistet hat,

in Anbetracht der historischen Ankündigung des Bundeskanzlers und deutscher Unternehmen vom 16. Februar 1999, in der die Unternehmen ihre Absicht erklärten, eine Stiftung zur Entschädigung von Zwangsarbeitern und anderen Menschen zu gründen, denen von deutschen Unternehmen während der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs Leid zugefügt wurde,

in Anbetracht dessen, dass die beteiligten Unternehmen mit der Stiftungsinitiative auf die moralische Verantwortung der deutschen Wirtschaft, die aus der Beschäftigung von Zwangsarbeitern, aus Vermögensschäden auf Grund von Verfolgung und aus jeglichem anderen Unrecht während der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs resultiert, eine Antwort geben wollen,

in Anerkennung des legitimen Bedürfnisses deutscher Unternehmen nach umfassendem und andauerndem Rechtsfrieden in dieser Angelegenheit sowie ferner in Anerkennung der Tatsache, dass dieses Bedürfnis für die Errichtung der Stiftung von grundlegender Bedeutung war,

in Anbetracht der Tatsache, dass die beiden Regierungen erklärt haben, sie begrüßten und unterstützten die Stiftungsinitiative,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland und deutsche Unternehmen sich inzwischen auf die Errichtung einer einzigen Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" ("Stiftung") geeinigt haben, die nach deutschem Bundesrecht

als Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland gegründet und aus Beiträgen der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Unternehmen finanziert wird,

in der Erkenntnis, dass die deutsche Wirtschaft eingedenk ihrer beträchtlichen Beiträge zu der Stiftung weder gerichtlich noch anderweitig aufgefordert werden sollte und dass von ihr auch nicht erwartet werden sollte, weitere Zahlungen auf Grund des Einsatzes von Zwangsarbeitern oder auf Grund von Unrecht zu leisten, das aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg herrührt und deutschen Unternehmen zur Last gelegt wird,

in der Erkenntnis, dass es im Interesse beider Seiten liegt, eine gütliche Beilegung dieser Streitfragen ohne Konfrontation und ohne Rechtsstreit zu erzielen,

in der Erkenntnis, dass beide Seiten zur Förderung ihrer außenpolitischen Interessen einen umfassenden und andauernden Rechtsfrieden anstreben,

in dieser Hinsicht in Anbetracht des Schreibens des Beraters des Präsidenten der Vereinigten Staaten für Fragen der nationalen Sicherheit und der Beraterin des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 16. Juni 2000 und des Schreibens des außen- und sicherheitspolitischen Beraters des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Juli 2000, die als Kopien veröffentlicht worden sind,

in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und in Abstimmung mit anderen beteiligten Parteien und Regierungen mit dem Ziel, deutsche Unternehmen dabei zu unterstützen, breite Zustimmung zu der Gesamtsumme und den Zugangskriterien der Stiftung zu erreichen und umfassenden und andauernden Rechtsfrieden zu schaffen,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Stiftung eine breite Berücksichtigung der Opfer und eine weitreichende Beteiligung der Unternehmen gewährleisten wird, wie sie durch Gerichtsverfahren nicht möglich wären,

in der Überzeugung, dass die Stiftung einen schnellstmöglichen Mechanismus für gerechte und schnelle Zahlungen an nunmehr betagte Opfer bereitstellen wird,

in dem Bewusstsein, dass die Stiftung alle geltend gemachten oder künftig möglicherweise geltend gemachten Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Na-

tionalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg abdeckt und dass es im Interesse beider Vertragsparteien läge, wenn die Stiftung die einzige rechtliche Möglichkeit und das ausschließliche Forum für die Behandlung dieser Ansprüche wäre,

eingedenk der Tatsache, dass sich die Vertragsparteien über die vergangenen 55 Jahre hinweg dafür eingesetzt haben, die Folgen der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs durch politische Maßnahmen und regierungsamtliches Handeln zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland zu bewältigen,

in Anbetracht der Tatsache, dass dieses Abkommen und die Errichtung der Stiftung das Ergebnis dieser Bemühungen darstellen,

in der Erkenntnis, dass die deutsche Regierung im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Errichtung der Stiftung eingebracht hat -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" alle geltend gemachten oder künftig möglicherweise geltend gemachten Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg abdeckt und dass es in ihrem Interesse läge, wenn die Stiftung die einzige rechtliche Möglichkeit und das ausschließliche Forum für die Regelung dieser Ansprüche wäre.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit sicherzustellen, dass die Stiftung die Öffentlichkeit hinsichtlich ihres Bestehens, ihrer Ziele und der Verfügbarkeit von Mitteln in angemessenem Umfang unterrichtet.

(3) Die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung sind in Anlage A festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland versichert, dass die Stiftung unter der Rechtsaufsicht einer deutschen Regierungsbehörde stehen wird; jede Person kann die deutsche Regierungsbehörde ersuchen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der für die Stiftung geltenden gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland erklärt sich damit einverstanden, dass Versicherungsansprüche, für welche die von der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims ("ICHEIC") beschlossenen Verfahren zur Bearbeitung von Ansprüchen gelten und die gegen deutsche Versicherungsunternehmen geltend gemacht werden, von den Unternehmen und dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft auf der Grundlage dieser Verfahren sowie auf der Grundlage weiterer Verfahren zur Bearbeitung von Ansprüchen, die die Stiftung, die ICHEIC und der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft vereinbaren können, behandelt werden.

Artikel 2

(1) Die Vereinigten Staaten werden in allen Fällen, in welchen den Vereinigten Staaten mitgeteilt wird, dass ein Anspruch nach Artikel 1 Absatz 1 vor einem Gericht in den Vereinigten Staaten geltend gemacht wurde, ihre Gerichte durch eine Interessenerklärung (Statement of Interest) nach Anlage B und im Einklang mit dieser auf andere Weise, die sie für angemessen halten, davon unterrichten, dass es im außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten läge, wenn die Stiftung die einzige rechtliche Möglichkeit und das ausschließliche Forum für die Regelung von Ansprüchen wäre, die gegen deutsche Unternehmen - wie in Anlage C festgelegt - geltend gemacht werden, und dass die Abweisung solcher Fälle in ihrem außenpolitischen Interesse läge.

(2) Die Vereinigten Staaten werden sich in Anerkennung der Bedeutung der Ziele dieses Abkommens, einschließlich des umfassenden und andauernden Rechtsfriedens, frühzeitig und nach besten Kräften bemühen, auf eine Weise, die sie für angemessen halten, diese Ziele gemeinsam mit den Regierungen der Bundesstaaten und der Kommunen zu verwirklichen.

Artikel 3

(1) Mit diesem Abkommen soll die Errichtung der Stiftung ergänzt und ein umfassender und andauernder Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen in Bezug auf die Zeit des Nationalsozialismus und den Zweiten Weltkrieg gefördert werden.

(2) Dieses Abkommen lässt einseitige Beschlüsse sowie zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen, welche die Folgen des Zweiten Weltkriegs und des Nationalsozialismus behandelt haben, unberührt.

(3) Die Vereinigten Staaten werden keine Reparationsansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben.

(4) Die Vereinigten Staaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Abwehr jeglicher Infragestellung der Staatenimmunität der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf Ansprüche, die gegen die Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Folgen des Zweiten Weltkriegs und des Nationalsozialismus gegebenenfalls geltend gemacht werden.

Artikel 4

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, den die Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbaren.

Geschehen zu Berlin am 17. Juli 2000 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika

Anlage A
zum
Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Stiftung
"Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"

Grundsätze für die Arbeit der Stiftung

Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens sieht vor, dass die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung in Anlage A festgelegt werden. In dieser Anlage werden wesentliche Elemente der Stiftung aufgeführt, die die Grundlage der gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien in diesem Abkommen bilden.

1. Im Stiftungsgesetz wird ausgeführt werden, dass der Zweck der Stiftung darin besteht, über Partnerorganisationen Zahlungen an diejenigen zu leisten, denen als Zwangs- oder Sklavenarbeiter im öffentlichen oder privaten Sektor oder von deutschen Unternehmen während der Zeit des Nationalsozialismus Leid zugefügt wurde, und dass innerhalb der Stiftung ein Fonds "Erinnerung und Zukunft" gebildet wird. Es wird ausgeführt werden, dass die dauerhafte Aufgabe des Fonds "Erinnerung und Zukunft" darin besteht, Projekte zu fördern, die (a) der Völkerverständigung, der sozialen Gerechtigkeit und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen, (b) den Jugendaustausch fördern und die Erinnerung an den Holocaust und die Bedrohung durch totalitäre, unrechtmäßige Regime und Gewaltherrschaft wach halten und (c) auch den Erben der Verstorbenen nutzen.
2. Das Stiftungsgesetz wird ein Kuratorium vorsehen, dessen Mitglieder zu gleichen Teilen von der deutschen Regierung und deutschen Unternehmen sowie von anderen Regierungen und Vertretern der Opfer benannt werden; hiervon ausgenommen ist der Vorsitzende, der eine Persönlichkeit von internationalem Ansehen ist und vom Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland benannt wird. Das Kuratorium kann nach vier Jahren verkleinert werden; ein ausgewogenes Mitgliederver-

hältnis wird jedoch, soweit dies angemessen ist, erhalten bleiben. Das Kuratorium wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine Satzung beschließen. Die gesamte Arbeitsweise der Stiftung wird transparent sein, und die Satzung und ähnliche Verfahren werden veröffentlicht werden.

3. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass die Stiftung der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterliegt und dass auch alle Partnerorganisationen einer Rechnungsprüfung unterliegen.

4. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass Personen, die in einem Konzentrationslager im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) oder in einer anderen Haftstätte oder einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert waren und zur Arbeit gezwungen wurden ("Sklavenarbeiter"), zum Erhalt von bis zu 15 000 Deutsche Mark pro Person berechtigt sein werden. Das Stiftungsgesetz wird ferner vorsehen, dass Personen, die aus ihrem Heimatland in das Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 oder in ein von Deutschen besetztes Gebiet deportiert wurden und haftähnlichen oder besonders schlechten Lebensbedingungen unterworfen waren ("Zwangsarbeiter") und die nicht in der vorstehenden Begriffsbestimmung eingeschlossen sind, zum Erhalt von bis zu 5000 DM pro Person berechtigt sein werden. Die Partnerorganisationen werden ferner berechtigt sein, die ihnen für Zahlungen an Zwangsarbeiter zugewiesenen Mittel für andere zu verwenden, die während der Zeit des Nationalsozialismus zur Arbeit gezwungen wurden. Diese anderen Zwangsarbeiter können bis zu 5000 DM pro Person erhalten. Leistungsberechtigt im Sinne des Stiftungsgesetzes werden nur die Überlebenden selbst sein sowie die unter Nummer 8 bestimmten Erben derjenigen, die nach dem 15. Februar 1999 verstorben sind. Ferner werden Opfer, die "Personenschäden aufgrund anderer, nicht zwangsarbeitsbezogener Unrechtshandlungen" erlitten haben, darunter, jedoch nicht begrenzt auf, medizinische Versuche und Kinderheimfälle, zum Erhalt von Zahlungen im Rahmen des für diesen Zweck zugewiesenen Betrags berechtigt sein. Opfern von medizinischen Versuchen und Kinderheimfällen wird Vorrang vor allen anderen Opfern nicht zwangsarbeitsbezogener Unrechtshandlungen gewährt. Die Berechtigung eines Opfers, Leistungen wegen "Personenschäden aufgrund anderer, nicht zwangsarbeitsbezogener Unrechtshandlungen" zu erhalten, wird nicht davon berührt werden, ob er oder sie auch Leistungen aufgrund von Zwangsarbeit erhält. Bei den für "Personenschäden aufgrund anderer, nicht zwangsarbeitsbezogener Unrechtshandlungen" zugewiesenen Mitteln wird es sich

um eine eigenständige Zuweisung handeln. Die Partnerorganisationen werden Anträge auf Zahlungen aus dem für "anders verursachte Personenschäden" zugewiesenen Betrag entgegennehmen, prüfen und bearbeiten. Auf Ersuchen einer Partnerorganisation wird der unter Nummer 11 genannte Vermögensausschuss einen unabhängigen Schiedsrichter zur Prüfung und Bearbeitung der an die jeweilige Partnerorganisation gerichteten Anträge bestellen. Der zugewiesene Betrag wird an jede Partnerorganisation verteilt, sodass jeder Antragsteller, dessen Antrag bewilligt wurde, einen Betrag entsprechend der ermittelten Quote aus dem Gesamtbetrag für alle Antragsteller erhält, deren Anträge aufgrund "anders verursachter Personenschäden" bewilligt wurden. Die Entscheidungen der Partnerorganisationen oder der gegebenenfalls zu bestellenden Schiedsrichter werden auf vom Kuratorium bewilligten einheitlichen Normen beruhen. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass alle Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung und Bearbeitung von Anträgen, darunter jene im Zusammenhang mit einem gegebenenfalls gewählten Schiedsrichter, aus dem jeder Partnerorganisation zugewiesenen Betrag beglichen werden. Nicht verbrauchte Mittel der Fallgruppe Zwangsarbeit, die einer Partnerorganisation entsprechend dem als Anlage zu der Gemeinsamen Erklärung beigefügten Verteilungsplan zugewiesen wurden, werden wieder der Fallgruppe Zwangsarbeit zufließen, mit dem Ziel, für ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter unabhängig von ihrem Wohnort ein gleiches Zahlungsniveau zu erreichen. Das Kuratorium wird befugt sein, über den persönlichen Höchstbetrag hinausgehende Zahlungen zu bewilligen, sofern die Umstände dies rechtfertigen.

5. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass es einem Sklaven- oder Zwangsarbeiter nicht möglich sein wird, für denselben Schaden beziehungsweise dasselbe Unrecht Zahlungen sowohl von der Stiftung als auch vom österreichischen Fonds für Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit zu erhalten.
6. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass Personen, die im Zuge rassistischer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus Vermögensverluste oder -schäden erlitten haben, die unmittelbar durch deutsche Unternehmen verursacht wurden, berechtigt sind, Leistungen im Rahmen des unter Nummer 11 dargelegten Auszahlungssystems zu erhalten. Leistungsberechtigt werden nur Personen sein, die keine Leistungen nach dem BEG oder dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRückG) erhalten konnten, weil sie die Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllt haben oder ihre Ansprüche nicht fristgerecht geltend machen konnten, weil sie in einem Gebiet

lebten, zu dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhielt, Personen, deren Ansprüche nach dem BEG oder BRückG abgewiesen wurden, weil rechtskräftige Nachweise erst nach der deutschen Wiedervereinigung verfügbar wurden, sofern diese Ansprüche nicht durch Gesetze über Restitutions- und Ausgleichsleistungen nach der Wiedervereinigung abgedeckt wurden, und Personen, deren rassistisch bedingte Vermögensansprüche in Bezug auf bewegliches Vermögen nach dem BEG oder BRückG abgewiesen wurden oder abgewiesen worden wären, weil der Anspruchsteller zwar nachweisen konnte, dass ein deutsches Unternehmen für die Einziehung oder die Beschlagnahme des Vermögens verantwortlich war, jedoch nicht nachweisen konnte, dass das Vermögen in das damalige Westdeutschland verbracht wurde (wie gesetzlich gefordert) oder dass, im Fall von Bankkonten, eine Ausgleichszahlung abgelehnt wurde oder worden wäre, weil die Summe nicht mehr ermittelt werden konnte, und entweder (a) der Anspruchsteller nunmehr beweisen kann, dass das Vermögen in das damalige Westdeutschland verbracht wurde, oder (b) der Ort, an dem sich das Vermögen befindet, unbekannt ist.

7. Das Stiftungsgesetz wird, indem der Betrag von 50 Millionen DM zur Verfügung gestellt wird, einen möglichen Ausgleichsmechanismus für jegliches nicht rassistisch bedingte Unrecht deutscher Unternehmen bieten, das unmittelbar zu Vermögensverlusten oder -schäden geführt hat. Die Stiftung wird solche Fälle dem unter Nummer 11 genannten Ausschuss zur Prüfung und Bearbeitung vorlegen. Alle für Leistungen in Vermögensangelegenheiten zugewiesenen Mittel werden innerhalb dieser Fallgruppen vergeben.
8. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass Erben, die berechtigt sind, Leistungen nach den Nummern 6 und 7 zu erhalten, Ehegatten oder Kinder sind. Sind weder das Opfer noch dessen Ehegatte oder Kinder vorhanden, können Enkel, sofern sie noch am Leben sind, Zahlungen nach diesen Nummern erhalten; ist dies nicht der Fall, können Geschwister, sofern sie noch am Leben sind, diese Zahlungen erhalten; sind weder Enkel noch Geschwister vorhanden, kann der jeweilige im Testament genannte Begünstigte diese Zahlungen erhalten.
9. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass alle Entscheidungen betreffend die Leistungsberechtigung auf der Grundlage einer vereinfachten Nachweispflicht zu treffen sind.

10. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass juristische Personen im Namen von Einzelpersonen Ansprüche geltend machen dürfen, wenn diese Einzelpersonen eine Vollmacht erteilt haben. Das Stiftungsgesetz wird ferner vorsehen, dass in Fällen, in denen eine bestimmbare Religionsgemeinschaft Schäden oder Verluste an kollektivem Vermögen, das nicht individuelles Vermögen ist, erlitten hat, die unmittelbar durch Unrechtshandlungen eines deutschen Unternehmens verursacht wurden, ein ordnungsgemäß ausgewiesener gesetzlicher Rechtsnachfolger bei dem unter Nummer 11 genannten Ausschuss Zahlungen beantragen kann.
11. Das Stiftungsgesetz wird die Einrichtung eines aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschusses für Vermögensfragen vorsehen (Nummern 6 und 7). Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika werden je ein Mitglied benennen; diese beiden Mitglieder werden einen Vorsitzenden benennen. Für die erste Sichtung der Anträge wird im Wesentlichen ein Sekretariat verantwortlich sein. Das Stiftungsgesetz wird vorschreiben, dass der Ausschuss vereinfachte Verfahren, darunter vereinfachte und beschleunigte interne Beschwerdeverfahren, schafft. Der Ausschuss wird nicht befugt sein, ein Verfahren wiederaufzunehmen, das von einem deutschen Gericht oder Verwaltungsorgan bereits endgültig entschieden wurde beziehungsweise bei rechtzeitiger Antragstellung hätte entschieden werden können, es sei denn, dies ist unter Nummer 6 vorgesehen. Sämtliche Kosten des Ausschusses werden aus den Mitteln bestritten, die für Vermögensansprüche zugewiesen wurden; diese Mittel unterliegen der Rechnungsprüfung.
12. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass der unter Nummer 11 genannte Ausschuss die ihm zugewiesenen Mittel auf der Grundlage einer Quotenregelung verteilen wird.
13. Das Stiftungsgesetz wird deutlich machen, dass der Erhalt von Zahlungen aus den Mitteln der Stiftung das Anrecht der Zahlungsempfänger auf Einkünfte aus der Sozialfürsorge oder anderen öffentlichen Leistungen unberührt lässt. Frühere Leistungen deutscher Unternehmen zum Ausgleich von Zwangsarbeit oder anderem Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus, auch wenn sie über Dritte gewährt wurden, werden angerechnet; frühere staatliche Leistungen werden jedoch nicht angerechnet.

14. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass jede Person, die einen Antrag auf Leistungen aus Mitteln der Stiftung stellt, bei Erhalt einer Zahlung von der Stiftung erklären muss, dass sie auf alle weiteren Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus und auf alle Ansprüche aufgrund von Arbeit oder Vermögensschäden aus der Zeit des Nationalsozialismus gegen die deutsche Regierung verzichtet. Dieser Verzicht schließt den Erhalt von Leistungen nach dem Stiftungsgesetz für andere Schadensarten, zum Beispiel andere Personenschäden oder Vermögensverlust oder eine Kombination dieser Umstände, nicht aus. Dieser Verzicht wird einen Antragsteller ferner nicht daran hindern, eine Klage gegen eine bestimmte deutsche Stelle (d.h. eine staatliche Stelle oder ein Unternehmen) bezüglich der Rückgabe eines ganz bestimmten Kunstwerks anzustrengen, sofern die Klage in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Land, in dem das Kunstwerk weggenommen wurde, erhoben wird, vorausgesetzt, dass es dem Antragsteller nicht gestattet wird, mehr oder anderes als die Rückgabe dieses bestimmten Kunstwerks zu erwirken.
15. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass jede Partnerorganisation ein internes Beschwerdeverfahren schafft.
16. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass die Stiftung die angebotenen Leistungen und das Antragsverfahren in angemessenem Umfang öffentlich bekannt machen muss. Form und Inhalt einer solchen Bekanntmachung werden vom Kuratorium in Absprache mit den Partnerorganisationen festgelegt.
17. Das Stiftungsgesetz wird bestimmen, dass Anträge bei den Partnerorganisationen innerhalb von mindestens acht Monaten nach Erlass des Stiftungsgesetzes zulässig sind.
18. Das Stiftungsgesetz wird die Stiftung und ihre Partnerorganisationen ermächtigen, Auskünfte von deutschen Behörden und anderen öffentlichen Stellen einzuholen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, soweit dem nicht besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder die berechtigten Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.
19. Das Stiftungsgesetz wird spätestens dann in Kraft treten, wenn der Stiftung die Mittel zur Verfügung stehen.

Anlage B
zu dem
Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über
die Stiftung
"Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"

Elemente einer Interessenerklärung (Statement of Interest) der Regierung der
Vereinigten Staaten von Amerika

Nach Artikel 2 Absatz 1 werden die Vereinigten Staaten in allen anhängigen und künftigen Fällen, in denen den Vereinigten Staaten mitgeteilt wird, dass ein Anspruch gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg geltend gemacht wurde, rechtzeitig und unabhängig von der Zustimmung des Klägers/der Kläger zu der Abweisung eine Interessenerklärung zusammen mit der förmlichen außenpolitischen Erklärung des Außenministers und der Erklärung des stellvertretenden Finanzministers Stuart E. Eizenstat zu Protokoll geben.

Die Interessenerklärung wird Folgendes deutlich machen:

1. Wie aus seinem Schreiben vom 13. Dezember 1999 hervorgeht, ist der Präsident der Vereinigten Staaten zu dem Schluss gekommen, dass es im außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten läge, wenn die Stiftung das ausschließliche Forum und die einzige rechtliche Möglichkeit für die Regelung aller gegen deutsche Unternehmen auf Grund deren Tätigkeit in der Zeit des Nationalsozialismus und im Zweiten Weltkrieg geltend gemachten Ansprüche ist; dazu gehören unter anderem Ansprüche aufgrund von Sklaven- und Zwangsarbeit, Arisierung und medizinischen Versuchen, in Kinderheimfällen, anderen Fällen von Personen- und Vermögensschäden oder -verlusten, darunter Bankguthaben und Versicherungspolicen.

2. Die Vereinigten Staaten sind daher der Auffassung, dass alle geltend gemachten Ansprüche über die Stiftung und nicht über Gerichte verfolgt werden sollen (oder für den Fall, dass die Mittel der Stiftung erschöpft sind, hätten rechtzeitig verfolgt werden sollen).
3. Wie der Präsident in seinem Schreiben vom 13. Dezember 1999 erklärte, läge eine Klageabweisung, die die außenpolitischen Interessen der Vereinigten Staaten berührt, im außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten. Die Vereinigten Staaten werden eine Abweisung aus jedem gültigen Rechtsgrund empfehlen (wobei nach dem amerikanischen Rechtssystem die Entscheidung bei den amerikanischen Gerichten liegt). Die Vereinigten Staaten werden erläutern, dass es im Zusammenhang mit der Stiftung im dauerhaften, großen Interesse der Vereinigten Staaten liegt, Bemühungen um eine Abweisung aller Klagen gegen deutsche Unternehmen in Bezug auf den Nationalsozialismus und den Zweiten Weltkrieg zu unterstützen. Die Vereinigten Staaten werden ihr außenpolitisches Interesse an einer Klageabweisung umfassend erläutern, wie unten dargelegt.
4. Zu den Interessen der Vereinigten Staaten gehört das Interesse an einer gerechten und umgehenden Regelung der mit diesem Klagen verbundenen Fragen, um den Opfern des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs zu Lebzeiten ein gewisses Maß an Gerechtigkeit zu verschaffen, das Interesse an der Förderung der engen Zusammenarbeit unseres Landes mit unserem wichtigen europäischen Verbündeten und Wirtschaftspartner Deutschland, das Interesse an der Wahrung der guten Beziehungen zu Israel und zu anderen Staaten West-, Mittel- und Osteuropas, aus denen viele derjenigen kommen, denen während der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs Leid zugefügt wurde, sowie das Interesse an der Erlangung von Rechtsfrieden in Bezug auf gegen deutsche Unternehmen aufgrund deren Tätigkeit in der Zeit des Nationalsozialismus und im Zweiten Weltkrieg geltend gemachte Ansprüche.
5. Die Stiftung ist das Ergebnis der Bemühungen über ein halbes Jahrhundert hinweg, Opfern des Holocaust und der nationalsozialistischen Verfolgung schließlich Gerechtigkeit zu verschaffen. Sie ergänzt umfangreiche frühere deutsche Entschädigungs-, Restitutions- und Rentenprogramme für Handlungen im Zusammenhang mit der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg. Über die vergangenen 55 Jahre hinweg haben sich die Vereinigten Staaten um die Zusammenarbeit mit der

Bundesrepublik Deutschland bemüht, um die Folgen der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs durch politische Maßnahmen und regierungsamtliches Handeln zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland zu bewältigen.

6. Da sich an der Stiftung nicht nur die Bundesregierung und deutsche Unternehmen beteiligen, die während der Zeit des Nationalsozialismus bereits bestanden, sondern auch deutsche Unternehmen, die während der Zeit des Nationalsozialismus nicht bestanden, ist eine umfassende Berücksichtigung der Sklaven- und Zwangsarbeiter sowie anderer Opfer möglich.
7. Die Kläger in diesen Fällen sehen sich zahlreichen rechtlichen Hürden gegenüber, dazu gehören unter anderem Justiziabilität, Völkersitte (international comity), Verjährungsfristen, Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit, Zuständigkeitsablehnung (forum non conveniens), schwierige Beweislage sowie die Zulassung einer bestimmten Erbensgruppe. Die Vereinigten Staaten nehmen hier zur Begründetheit der von den Klägern oder Verteidigern vorgebrachten Rechtsansprüche oder -ausführungen nicht Stellung. Die Vereinigten Staaten vertreten nicht die Auffassung, ihre politischen Interessen wären selbst ein eigenständiger Rechtsgrund für eine Abweisung; sie werden jedoch betonen, dass die politischen Interessen der Vereinigten Staaten für eine Abweisung aus jedem gültigen Rechtsgrund sprechen.
8. Die Stiftung ist fair und gerecht angesichts: (a) des fortschreitenden Alters der Kläger, der Notwendigkeit, ihnen rasch und unbürokratisch zur Lösung zu verhelfen sowie der Tatsache, dass verfügbare Mittel besser für die Opfer als für Rechtsstreitigkeiten ausgegeben werden sollen; (b) der finanziellen Ausstattung, der Mittelzuweisung, der Auszahlung der Mittel und der Zugangsberechtigungskriterien der Stiftung; (c) der schwierigen rechtlichen Hürden, denen sich die Kläger gegenübersehen, und der Ungewissheit ihrer Prozessaussichten und (d) - im Lichte der besonderen Schwierigkeiten, die sich aus den von Erben geltend gemachten Ansprüchen ergeben, - der Programme im Zukunftsfonds zum Nutzen von Erben und anderen.
9. Struktur und Arbeitsweise der Stiftung werden rasche, unparteiische, würdige und einklagbare Zahlungen gewährleisten (oder haben sie gewährleistet); ihr Bestehen, ihre Ziele und die Verfügbarkeit von Mitteln sind in angemessenem Umfang be-

kannt gemacht worden; die Arbeitsweise der Stiftung ist offen und rechenschaftspflichtig.

Anlage C
zum
Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Stiftung
"Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"

Bestimmung des Begriffs "deutsche Unternehmen"

Der Begriff "deutsche Unternehmen" im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 und des Artikels 2 Absatz 1 wird in den §§12 und 16 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" wie folgt bestimmt:

1. Unternehmen, die ihren Sitz im Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 hatten oder in der Bundesrepublik Deutschland haben, sowie deren Muttergesellschaften, auch wenn diese ihren Sitz im Ausland hatten oder haben;
2. Unternehmen außerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937, an denen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" deutsche Unternehmen nach Satz 1 unmittelbar oder mittelbar finanziell mit mindestens 25 Prozent beteiligt waren.
3. Der Begriff "deutsche Unternehmen" umfasst nicht ausländische Muttergesellschaften mit Sitz außerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 bei Klagen, in denen die einzige vorgebrachte Beschwerde, die auf nationalsozialistisches Unrecht oder den Zweiten Weltkrieg zurückgeht, in keinem Zusammenhang steht mit dem deutschen Tochterunternehmen und dessen Beteiligung an nationalsozialistischem Unrecht, es sei denn, der/die Kläger hat/haben einen Antrag auf Urkundenvorlage (discovery request) gestellt, von dem die Vereinigten Staaten durch den Beklagten schriftlich mit Kopie an den/die Kläger in Kenntnis gesetzt wurden und mit dem von dem deutschen Tochterunternehmen oder in Bezug auf

das deutsche Tochterunternehmen Urkunden über dessen Handlungen im Zweiten Weltkrieg oder in der Zeit des Nationalsozialismus angefordert werden.